



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom Montag, den 31. Juli 2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom Montag, den 31. Juli 2023 aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Wildschönau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt bestimmt mit 5 v.H. des für die Gemeinde Wildschönau durch Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (in der Höhe € 225,00) bestimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisherige Erschließungsbeitragsverordnungen vom 28.11.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johannes Eder
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 25.08.2023

SID 44C2F74B4D5F21AC3C14D0

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am:

Abgenommen am: